

in eine schiefe Stellung gebracht werden könnte; denn warum sollte sie nicht eine ihr untergeordnete Behörde veranlassen dürfen, einen Versuch zu machen, ob nicht zwischen der Stadtgemeinde Dresden und dem Petenten ein billiges Abkommen zu treffen sei? Kommt ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so bleibt ja immer noch der Rechtsweg übrig, der dem Petenten allerdings auch jetzt schon zusteht. Allein daß man lieber erst einen Versuch macht, über die Sache in Güte hinwegzukommen, ist wohl angemessen; denn der Rechtsweg ist ein mit Dornen und Steinen besäeter Weg, auf dem man oft stolpert, ehe man zum Ziele gelangt.

Königl. Commissar D. Funke: Von dem letzten geehrten Sprecher wurde geltend gemacht, daß dem Petenten Billigkeitsgründe zur Seite stehen möchten; allein ich muß auch das bezweifeln. Denn es ist ihm, als er den Kauf des Grundstücks eingehen wollte, bevor die Confirmation erfolgte, ausdrücklich eröffnet worden, daß ein Realrecht zur Flußsiederei nicht auf dem Grundstücke hafte, und daß er auch persönliche Concession dazu nicht erhalten werde. Es hat aber derselbe hierauf erwidert: es wäre ihm dies Alles bekannt, er werde aber nichts desto weniger den Kauf eingehen. Daß unter diesen Umständen er allein die Schuld trägt, wenn er später in Verlust gekommen ist, läßt sich kaum bezweifeln.

Referent Bürgermeister Gottschald: Allerdings sind die Vorgänge von der Art gewesen, daß der Beschwerdeführer wohl zu der Annahme berechtigt war, seine Berechtigung sei in aller Weise und für alle Zeit sichergestellt. Denn ursprünglich ist dieses ganze Grundstück concedirt worden vom Staate, und zwar bereits im Jahre 1765 an einen gewissen Geheimrath v. Gartenberg, der das Etablissement begründete. Im Jahre 1771 acquirirte der Staatsfiscus dieses ganze Grundstück mit diesem Etablissement wieder, und die Flußsiederei wurde vom Staatsfiscus bis 1830 betrieben, und zwar auf seine Kosten. Im Jahre 1830 veräußerte der Staatsfiscus dieses ganze Etablissement an einen Privatmann, und diesem machte er, der Staatsfiscus, es sogar zur Pflicht, eine gewisse Zahl Arbeiter mit zu übernehmen und ferner dabei zu beschäftigen. Das, sollte ich meinen, wären Vorgänge und Thatsachen, aus denen ein Privatmann wohl Veranlassung finden könne, ein derartiges Etablissement sichergestellt zu betrachten. Ist dies demungeachtet nicht der Fall gewesen, und hat der Beschwerdeführer dem Andrang Seiten der Bewohner der Antonstadt weichen müssen, und zwar zu Gunsten dieses neuen Anbaues, so glaube ich doch, möchten darin Gründe der Billigkeit genug liegen, um den Antrag zu unterstützen, den die Deputation sich zu stellen gestattet hat, und ich kann nicht anders, als der geehrten Kammer dessen Annahme dringend zu empfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht noch Jemand das Wort?

Bürgermeister Hübler: Ich erkläre nochmals, daß ich auf die Frage der Statthastigkeit der Forderungen des Peten-

ten nicht eingehe; stehen aber seinen Entschädigungsansprüchen Gründe des Rechts oder der Billigkeit wirklich zur Seite, nun so möge er sich an die Commune Dresden unmittelbar wenden, oder den Rechtsweg gegen dieselbe betreten. Ich kann es aber nicht für angemessen achten, daß in dieser Sache der Staatsregierung die Rolle einer Vermittlerin angeschlossen werde, bei der sie selbst bethelligt ist, und die daher ihre Vermittelung als unpassend erscheinen läßt, bei der sie aber auch überhaupt nach ihrer eignen Erklärung etwas zu vermitteln, gar keinen Grund finden würde.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube drei Fragen stellen zu müssen, und es giebt mir zu der ersten die Veranlassung, was Seite 696 des Berichts oben gesagt worden ist. Unsere Deputation empfiehlt nämlich den Beitritt zu dem in der jenseitigen Kammer gefaßten Beschluß, jedoch in anderer Fassung: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Ersatz des dem Petenten durch das Verbot des Fortbetriebs der Alaunflusssiederei verursachten Schadens auf geeignetem Wege zu vermitteln“, und ich frage die Kammer: ob sie dieses Deputationsgutachten annehme? — Das Deputationsgutachten wird gegen neun Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt das, was Seite 697 am Ende des Deputationsberichts gesagt worden ist; es soll nämlich statt des in der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlusses, der also abzulehnen sein würde: „die hohe Staatsregierung ersucht werden, in dieser Angelegenheit, sei es durch Erkaufung des ganzen Grundstücks oder nur des Theiles, der hier rücksichtlich der obbezeichneten Gefahr in Frage kommt, oder sonst ein billiges Abkommen zu treffen“, und ich frage: ob Sie auch darin Ihrer Deputation beistimmen? — Gegen fünf Stimmen Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde nach dem Vorschlage der Deputation diese Beschwerde auf sich zu beruhen haben, und ich frage die Kammer: ob sie auch hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wir würden nun zurückgehen auf den Gegenstand, der sich zuerst auf der Tagesordnung befand, nämlich auf den Vortrag unserer ersten Deputation im Betreff des jetzigen Standpunktes, auf dem sich die Sache wegen des Zusammentreffens verschiedener Freiheitsstrafen befindet.

Referent D. Gross: Nachdem von der diesseitigen ersten Deputation der Bericht über den mittelst Allerhöchsten Decrets vorgelegten Gesetzentwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betr., erstattet und am 15. December v. J. vortragen worden war, wurde auch in der jenseitigen Kammer von der ersten Deputation unter dem 25. Mai d. J. Bericht erstattet, welcher sich Seite 429 der vierten Sammlung der Beilagen zu der dritten Abtheilung befindet. Es ist bei der darüber gehaltenen Berathung in der jenseitigen Kammer diese den Beschlüssen der ersten Kammer zu §. 1, 1b. und 2 beige-